

Verbraucher-Cyberversicherung

Fortmann

2022

ISBN 978-3-406-75693-1

C.H.BECK

rungsvertrag gegen den Versicherer geltend machen können. Soweit diesbezüglich keine Regelungen in den Versicherungsbedingungen vorhanden sind, richtet sich die Antwort auf diese Frage nach **§ 44 VVG**. Nach dessen Abs. 1 wird klargestellt, dass die Ansprüche bei einer Versicherung für fremde Rechnung den versicherten Personen zustehen. Diese können allerdings nicht die Übermittlung des Versicherungsscheins verlangen.

Eine Durchsetzung ihrer Ansprüche ist der versicherten Person allerdings nur dann möglich, wenn sie im Besitz des Originalversicherungsscheins ist oder der Versicherungsnehmer der Geltendmachung zugestimmt hat. Dies ergibt sich aus § 44 Abs. 2 VVG. Solange die versicherte Person somit weder im Besitz des Originalversicherungsscheins ist, noch der Versicherungsnehmer der Geltendmachung seiner Ansprüche zugestimmt hat, kann die versicherte Person die Ansprüche nicht erfolgreich gegen den Versicherer geltend machen.⁵³ **395**

In einigen Versicherungsbedingungen ist allerdings eine Regelung enthalten, wonach ausschließlich der Versicherungsnehmer – ohne dass es darauf ankommt, wer im Besitz des Versicherungsscheins ist – die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Versicherer geltend machen kann. Dies bedeutet somit, dass die versicherten Personen unter keinen Umständen den Versicherer direkt in Anspruch nehmen können, sondern der Versicherungsnehmer dies für die versicherten Personen vornehmen muss. Auch eine Zustimmung des Versicherungsnehmers ist in dieser Situation dann nicht ausreichend.⁵⁴ Eine solche Abänderung von § 44 Abs. 2 VVG ist nach dem AGB-Recht nicht zu beanstanden und damit wirksam.⁵⁵ **396**

I. Fazit

Dass die Absicherung von Daten- bzw. Cyber-Gefahren auch für Privatkunden sinnvoll ist, dürfte außer Frage stehen. Ähnlich wie gewerbliche Kunden sind auch Privatkunden einem wachsenden Risiko ausgesetzt, Opfer im Zusammenhang mit diesen Gefahren zu werden (zur Bedrohungslage → § 2 Rn. 5 ff.). Die Gretchenfrage ist allerdings, ob es hierzu eines separaten Produkts bedarf, in dem nur Daten-Risiken abgesichert sind oder ob diese Risiken im Rahmen der bestehenden Versicherungsprodukte (insbes. private Haftpflichtversicherung, → § 6 Rn. 1 ff., Hausratversiche- **397**

⁵³ Eine Ausnahme gilt hier bei rechtsmissbräuchlichen Verhalten des Versicherungsnehmers; s. hierzu Muschner in HK-VVG VVG § 44 Rn. 11 ff. mwN.

⁵⁴ Klimke in Prölss/Martin VVG § 44 Rn. 25, auch zu Situationen, in denen ausnahmsweise versicherte Personen die Ansprüche direkt geltend machen dürfen.

⁵⁵ Klimke in Prölss/Martin VVG § 44 Rn. 25.

rung, → § 5 Rn. 1 ff., und Rechtsschutzversicherung, → § 7 Rn. 1 ff.) abgesichert werden sollten (→ § 9 Rn. 1 ff.).

- 398** Die bisher am Markt angebotenen eigenständigen Cyberversicherungsprodukte für Privatkunden sind ambivalent zu beurteilen. Teilweise werden lediglich Regelungen aus anderen am Markt bereits vorhandenen Produkten übernommen (zum Beispiel der Haftpflichtbaustein für die Internetnutzung aus der privaten Haftpflichtversicherung). Zum anderen werden auch neue Deckungsinhalte geregelt. Allerdings sind diese teilweise stark eingeschränkt und für den Kunden manchmal schwer nachvollziehbar. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob der in den bisherigen eigenständigen Produkten enthaltene – eher geringe – Umfang es rechtfertigt, diese separat am Markt anzubieten. Hier gibt es keine Patentlösung und dies ist auch eine Geschmacksfrage. Im Gegensatz zum gewerblichen Bereich, wo die Versicherungsnehmer zu großen Teilen durch Versicherungsmakler beraten werden, steht zu befürchten, dass es im Privatkundenmarkt, wo sich die Versicherungsnehmer häufig selbst um den Versicherungsschutz kümmern, einem eigenständigen Cyberversicherungsprodukt eher schwerfällt, sich bei den Kunden durchzusetzen. Dies wird die Zeit zeigen.

§ 4. GDV-Musterbausteine

A. Einführung

Der GDV hat für Privatkunden – anders als bei den Cyberversicherungs- 1
bedingungen für gewerbliche Kunden – kein eigenständiges Cyberversi-
cherungsbedingungsmerk entwickelt. Vielmehr hat er im Dezember 2019
erstmalig Musterbausteine für Cyber-Assistanceleistungen veröffentlicht.¹
Diese dienen dazu, in anderen Spartenprodukten ergänzt zu werden und
stellen keine Grundlage für eigenständige Cyberversicherungsbedingun-
gen dar. Die Musterbausteine beziehen sich auf die Bereiche Cyber-Mob-
bing, Identitätsmissbrauch und Datenwiederherstellung.

B. Cyber-Mobbing

Die Regelungen zum Cyber-Mobbing sind in Ziff. 1 der GDV-Muster- 2
bausteine Cyber-Assistanceleistungen enthalten.

I. Definition Cyber-Mobbing

In den Versicherungsbedingungen wird zunächst definiert, was unter 3
Cyber-Mobbing zu verstehen ist. Nach Ziff. 1.1 der GDV-Musterbausteine
wird hierunter das Beleidigen, Belästigen, seelisches Schikanieren, Quä-
len und Verletzen einer Person oder die Rufschädigung derselben verstan-
den (zu diesen Begriffen → § 3 Rn. 221). Dies allein ist allerdings noch
nicht ausreichend. Hinzukommen muss, dass diese **Handlungen im In-**
ternet oder Intranet oder bei der Nutzung von sonstigen elektronischen
Medien vorgenommen werden. Unter den sonstigen elektronischen Me-
dien sind laut den Versicherungsbedingungen insbesondere Handlungen in
Suchmaschinen, bei der elektronischen Kommunikation oder bei der Nut-
zung sozialer Netzwerke, Messengerdienste usw. zu verstehen. Ob es die-
ser Klarstellung bedurft hätte, erscheint allerdings fraglich, da bei allen
diesen Situationen das Internet verwendet wird.

¹ Abgedruckt im Anhang zu diesem Buch.

II. Versicherungsfall

- 4 In Ziff. 1.2 der GDV-Musterbausteine ist sodann geregelt, wann im Zusammenhang mit Cyber-Mobbing der Versicherungsfall eintritt. Hierfür müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein. Zunächst muss der Versicherte Opfer eines Cyber-Mobbings im Sinne der Bedingungen geworden sein (→ Rn. 3). Zudem muss das Cyber-Mobbing **schwerwiegend** sein oder **über einen längeren Zeitraum** anhalten. Was hierunter zu verstehen ist, wird in den Bedingungen anschließend definiert. Schwerwiegend ist das Cyber-Mobbing dann, wenn beispielsweise eine Strafanzeige erfolgt, die Schulleitung angesprochen oder ein Mobbing-Beauftragter eines Unternehmens eingeschaltet wird. Allerdings ist dies keine abschließende Aufzählung. Dies ergibt sich aus dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift. Daneben können noch weitere Situationen existieren, die als schwerwiegend im Sinne der Regelung anzusehen sind. Denkbar ist zB, dass besonders intensive Mobbing-Handlungen auch ohne eine Einschaltung von Dritten als schwerwiegend eingeordnet werden können. Auch die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs bezüglich Cyber-Mobbing-Handlungen dürfte für die Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals ausreichend sein.
- 5 Zur Frage, was ein **längerer Zeitraum** ist, machen die Musterbedingungen keine konkreten Angaben. Es ist den jeweiligen Unternehmen selbst vorbehalten, dies zu bestimmen. Dabei dürfte ein längeres Andauern von Cyber-Mobbing-Handlungen auch irgendwann zu einem schwerwiegenden Verstoß führen. Insbesondere bei Handlungen, die länger als ein halbes Jahr andauern, muss man von einer schwerwiegenden Situation im Sinne der Bedingungen ausgehen. Insoweit besteht ein Zusammenhang zwischen den beiden Tatbestandsmerkmalen.

III. Versicherungsleistungen

- 6 In Ziff. 1.3 der GDV-Musterbausteine wird geregelt, welche Versicherungsleistungen die Versicherten im Falle eines Cyber-Mobbings erhalten. Dies sind die telefonische psychologische Erstberatung und die Löschung von Inhalten.

1. Telefonische psychologische Erstberatung

- 7 Ziff. 1.3.1 der GDV-Musterbausteine behandelt die telefonische psychologische Erstberatung. Allerdings ist der Inhalt dieser Klausel unvollständig und dieser muss von den einzelnen Versicherern konkretisiert werden. Es wird bereits offengelassen, durch wen die Erstberatung erfolgen soll. Auch die Inhalte dieser Beratung werden nicht konkretisiert. In den

Musterbedingungen werden lediglich Beispiele genannt, die einen möglichen Inhalt darstellen können. Erwähnt werden kurzfristige Verhaltensempfehlungen, Information zu Hilfsquellen, Benennung von weiteren Beratungs- und Betreuungsangeboten sowie Empfehlungen zur weiteren Behandlung. Die Kosten für eine weitergehende psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insoweit besteht nach den Musterbausteinen ein **hoher Konkretisierungsbedarf** bei den einzelnen Versicherern.

In der Klausel ist des Weiteren vorgesehen, dass bestimmte Deckungsbegrenzungen entweder optional oder kumulativ mit aufgenommen werden können. Die erste optionale Regelung begrenzt die Versicherungsleistung auf eine bestimmte Anzahl von Cyber-Mobbing-Ereignissen pro Kalenderjahr. Als ein solches Ereignis ist der einzelne mobbende Inhalt im Internet/Intranet oder sonstigen elektronischen Medien (zB Posting, Tweet, Nachricht) zu verstehen. Mehrere Inhalte werden zu einem einheitlichen Ereignis zusammengezogen, wenn sie in einem so **engen Zusammenhang** zueinanderstehen, dass sie als zusammengehörig betrachtet werden können. Wann dies allerdings der Fall ist, ist in den Bedingungen nicht geregelt. Eine pauschale Lösung ist hier nicht möglich. Es kommt immer auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an. Insbesondere bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen den einzelnen Ereignissen wird dieses Tatbestandsmerkmal idR erfüllt sein.

Als zweite in Ziff. 1.3.1 der GDV-Musterbausteine enthaltene Variante ist eine Begrenzung auf eine bestimmte Stundenzahl vorgesehen. Danach darf die Erstberatung diesen Zeitraum nicht überschreiten.

Als dritte Begrenzungsvariante ist vorgesehen, dass die Leistung auf einen bestimmten Geldbetrag pro Kalenderjahr begrenzt ist. Insoweit werden nur diese Kosten pro Kalenderjahr vom Versicherer übernommen.

2. Löschung von Inhalten

In Ziff. 1.3.2 der GDV-Musterbausteine ist die Löschung von Inhalten als Versicherungsleistung beim Cyber-Mobbing vorgesehen. Die zu löschenden Inhalte müssen einen Zusammenhang zu dem Mobbing aufweisen. Der Versicherer **vermittelt** einen entsprechenden **Dienstleister** und übernimmt die Kosten hierfür. Optional ist in den Musterbausteinen eine Regelung vorgesehen, nach der der Vertrag zwischen dem Dienstleister und den Versicherten zustande kommt. Welche konkreten Handlungen der entsprechende Dienstleister vornimmt, wird in den Musterbausteinen allerdings nicht geregelt. Es wird allerdings klargestellt, dass keine Erfolgsgarantie für die Löschung der Inhalte übernommen wird.

Auch bei dieser Leistung sind bestimmte optionale und kumulative Deckungsbegrenzungen in den Musterbausteinen vorgesehen. Nach der ers-

ten Variante wird pro Cyber-Mobbing-Ereignis nur eine bestimmte **Anzahl von Löschversuchen** vorgenommen. Sollte diese Anzahl erreicht sein, ist die Leistungspflicht des Versicherers erfüllt und weitere Löschversuche gehen zulasten der Versicherten.

- 13 Die zweite Begrenzungsvariante sieht vor, dass in einem Kalenderjahr nur eine bestimmte **Höchstanzahl an Löschversuchen** vorgenommen wird. Dies ist unabhängig von der Anzahl der entsprechenden Cyber-Mobbing-Ereignisse. Dies bedeutet somit, dass unabhängig davon, wie viele Versicherungsfälle eingetreten sind, nur die Kosten für die dort genannte Anzahl an Löschversuchen durch den Versicherer übernommen worden.
- 14 Die dritte Variante begrenzt die Leistung des Versicherers pro Cyber-Mobbing-Ereignis auf einen **bestimmten Geldbetrag**. Bei der vierten Variante übernimmt der Versicherer die Kosten bis zu einer dort geregelten Anzahl an Löschversuchen pro Jahr. Bei dieser Variante stellt sich allerdings die Frage, wie diese zu der zweiten Begrenzungsvariante abzugrenzen ist. Im Ergebnis wird ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer ggf. keine Unterschiede zwischen diesen beiden Varianten erkennen.
- 15 Was unter einem **Cyber-Mobbing-Ereignis** zu verstehen ist, ist inhaltlich identisch mit der Definition bei der telefonischen psychologischen Erstberatung (→ Rn. 8).

IV. Ausschlüsse

- 16 In den GDV-Musterbausteinen ist beim Cyber-Mobbing lediglich eine Ausschlussklausel vorgesehen (s. Ziff. 1.4 der GDV-Musterbausteine). Die übrigen Ausschlüsse sollen laut Vermerk in den Musterbausteinen unternehmensindividuell ergänzt werden.
- 17 Der Standardausschluss betrifft die Situation, dass soziale Netzwerke gewerblich, zur Verfolgung sonstiger beruflicher Zwecke oder über das übliche Maß privater Nutzung hinaus zur Meinungsbildung in kultureller, sozialer oder politischer Hinsicht genutzt werden. Hier stellt sich insbesondere die Frage, wann eine über das **übliche Maß hinausgehende private Nutzung** von sozialen Medien vorliegt. Diese Voraussetzung dürfte nur in Ausnahmesituationen gegeben sein, wenn die private Nutzung mit der zuvor genannten beruflichen Nutzung vergleichbar ist. Beispielsweise könnte dies dann der Fall sein, wenn ein Versicherter eine Werbekampagne über soziale Medien bezüglich kultureller, sozialer oder politischer Ziele verbreitet.

C. Identitätsmissbrauch

In Ziff. 2.1 der GDV-Musterbausteine sind Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit einem Missbrauch der Identität eines Versicherten vorgesehen. 18

I. Definition Identitätsmissbrauch

Was unter einem Identitätsmissbrauch verstanden wird, ist in Ziff. 2.1.1 der GDV-Musterbausteine geregelt. Hierbei müssen die nachfolgenden drei Voraussetzungen kumulativ vorliegen: 19

1. Abfangen oder Ausspähung von persönlichen Identitäts-/Berechtigungsdaten

Erste Voraussetzung ist, dass persönliche Identitäts-/Berechtigungsdaten eines Versicherten entweder abgefangen oder ausgespäht werden. Die Handlung muss im Internet, bei der elektronischen Kommunikation oder der Nutzung elektronischer Medien erfolgen. Genannt wird beispielsweise das Phishing oder das Pharming. **Nicht unter den Versicherungsschutz** fällt nach dieser Definition, wenn diese Daten auf sonstige Weise in den Besitz des Dritten gelangen. Sollte somit der Täter die Kreditkartendaten deshalb erhalten, weil er ein Foto von der Vorder- und Rückseite macht, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte die Daten auf einem Zettel notiert hat und der Täter aufgrund dieses Zettels die entsprechenden Daten erlangt. 20

Welche Daten als **persönliche Identitäts-/Berechtigungsdaten** angesehen werden, wird in Ziff. 2.1.2 der GDV-Musterbausteine genauer beschrieben. Hierunter fallen in erster Linie Zugangs- und Autorisierungsdaten für das private Online-Banking und elektronische Bezahlssysteme (zB Paypal). In den Musterbedingungen ist aber noch vorgesehen, dass von den einzelnen Versicherern weitere entsprechende Daten ergänzt werden können. Zugangs- und Autorisierungsdaten sind insbesondere der Login-Name und das Login-Passwort. In den GDV-Musterbausteinen sind zweitens Karten- und Prüfnummern von Kredit- und Debitkarten als Identitäts-/Berechtigungsdaten genannt. Die Regelung ist aber nicht abschließend zu verstehen, sondern soll von den einzelnen Versicherern noch unternehmensindividuell ergänzt werden. 21

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es sich um **persönliche Daten** handeln muss. Für unternehmensweite Zugangsdaten und Karten, die nicht für den konkreten Versicherten personalisiert sind, besteht kein Versicherungsschutz. 22

2. Missbräuchliche Nutzung durch Dritte

- 23 Weitere Voraussetzung für das Vorliegen eines Identitätsmissbrauches ist es, dass der Täter die abgefangenen bzw. ausgespähten Daten anschließend missbräuchlich dazu verwendet, um einen Vermögensvorteil oder eine Bereicherung zu erlangen. Dabei ist irrelevant, ob er die Daten nur einmalig oder wiederholt nutzt. Die **Missbräuchlichkeit** der Datennutzung dürfte idR beim Einsatz von abgefangenen bzw. ausgespähten Daten zu bejahen sein. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Versicherte nach der Ausspähung bzw. dem Abfangen der Nutzung der erlangten Daten durch den Dritten zustimmt. Dieser Fall dürfte in der Praxis aber kaum vorkommen.

3. Vermögensschaden

- 24 Durch die missbräuchliche Nutzung der Daten muss auch ein Vermögensschaden beim Versicherten eingetreten sein. Dieser wird insbesondere dann zu verneinen sein, wenn das Geldinstitut des Versicherten den eingetretenen Schaden erstatten muss. In diesem Fall würde dann aber eine evtl. vom Versicherten gegenüber dem Geldinstitut zu tragende **Selbstbeteiligung** als Schaden des Versicherten zu berücksichtigen sein.

II. Versicherungsfall

- 25 Der Versicherungsfall ist beim Identitätsmissbrauch nicht explizit in einer separaten Ziffer geregelt. Lediglich bei den Versicherungsleistungen wird geregelt, dass diese erbracht werden, wenn ein Versicherter **Opfer eines Identitätsmissbrauchs** geworden ist. Insoweit ist der Versicherungsfall eingetreten, sobald alle in Ziff. 2.1.1 der GDV-Musterbausteine genannten Voraussetzungen vorliegen. Es stellt sich aber die Frage, ob eine wiederholte missbräuchliche Verwendung der geschützten Daten mehrere Versicherungsfälle darstellt. Dies ist zu verneinen. Bereits die Definition in Ziff. 2.1.1 der GDV-Musterbausteine erwähnt explizit die wiederholte Verwendung der abgefangenen bzw. ausgespähten Daten. Hieraus wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer den Schluss ziehen, dass bei einer wiederholten Verwendung der identischen Daten nur ein Versicherungsfall vorliegt. Etwas anderes könnte aber dann gelten, wenn durch zwei Aktionen verschiedene Daten des Versicherten ausgespäht bzw. abgefangen werden. Hier liegen dann zwei Versicherungsfälle vor.